

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **VVG: Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers bei Widerruf**  
Urteil vom 08.07.2021, Az: I ZR 248/19
2. **ZPO: Vollstreckung der Wegnahme des Stromzählers**  
Beschluss vom 17.06.2021, Az: I ZB 68/20
3. **ZPO: Anforderung an Berufungsbegründung**  
Urteil vom 06.07.2021, Az: VI ZR 370/19
4. **ZPO: Vorkehrungen für fristgebundene Schriftsätze**  
Beschluss vom 22.06.2021, Az: VI ZB 15/20
5. **ZPO: Anforderungen an Berufungsbegründung**  
Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZB 47/20
6. **BGB: Rail&Fly als Eigenleistung des Reiseunternehmens**  
Urteil vom 29.06.2021, Az: X ZR 29/20
7. **BGB: Einwilligungsvorbehalt bei Vermögenssorge**  
Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 545/20
8. **BGB: Keine Pflicht zum Schutz der Erbschaft durch Betreuung**  
Beschluss vom 19.05.2021, Az: XII ZB 518/20
9. **FamFG: Feststellung der Rechtsverletzung durch Haft**  
Beschluss vom 18.05.2021, Az: XIII ZB 91/19
10. **StGB: Definition einer kriminellen Vereinigung**  
Urteil vom 02.06.2021, Az: 3 StR 21/21

### Urteile und Beschlüsse:

1. **VVG: Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers bei Widerruf**  
Urteil vom 08.07.2021, Az: I ZR 248/19
  - a) Die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 8 Abs. 1 VVG durch den Versicherungsnehmer lässt den Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, auf den wegen einer starken Annäherung an die Stellung eines Versicherungsvertreters nach Treu und Glauben ( § 242 BGB ) der Rechtsgedanke des § 87a Abs. 3 HGB Anwendung findet, entfallen, ohne dass es einer Nachbearbeitung bedarf.
  - b) Beantragt der Versicherungsnehmer bei dem Versicherungsunternehmen eine Beitragsfreistellung der Lebensversicherung, so besteht im Interesse eines Versicherungs-

maklers, auf den wegen einer starken Annäherung an die Stellung eines Versicherungsvertreters nach Treu und Glauben ( § 242 BGB ) der Rechtsgedanke des § 87a Abs. 3 HGB Anwendung findet, eine Pflicht zur Nachbearbeitung. Unterbleibt die rechtzeitige Nachbearbeitung, so bleibt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers unberührt.

## **2. ZPO: Vollstreckung der Wegnahme des Stromzählers**

Beschluss vom 17.06.2021, Az: I ZB 68/20

a) Ein Titel, der den Schuldner verpflichtet, Zutritt zu einer Stromabnahmestelle zu gewähren und deren Sperrung durch Wegnahme des Stromzählers zu dulden, kann insgesamt nach § 892 ZPO durch Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers vollstreckt werden.

b) Für eine Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO reicht es aus, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner zurechenbare Widerstandshandlung als bevorstehend behauptet. Es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger zu erwartenden Widerstand nachweist oder glaubhaft macht.

c) Im Falle einer ergänzenden Handlungspflicht des Schuldners kann der Widerstand nicht nur in einem aktiven Tun, sondern auch in einem Unterlassen bestehen.

d) Soweit ein Duldungstitel den Schuldner auch dazu verpflichtet, Zutritt zu einem Raum zu gewähren, ist für eine Vollstreckung dieser ergänzenden Handlungspflicht nach § 892 ZPO erforderlich, dass der Schuldner zumindest Mitgewahrsam an diesem Raum hat. Andernfalls richtet sich die Zwangsvollstreckung insoweit nicht gegen ihn und fehlt es an einer Widerstandsleistung des Schuldners im Sinne von § 892 ZPO.

## **3. ZPO: Anforderung an Berufungsbegründung**

Urteil vom 06.07.2021, Az: VI ZR 370/19

Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Berufungsbegründung (hier: gegen Abweisung einer Klage wegen Inverkehrbringens eines Kraftfahrzeugs mit unzulässiger Abschaltanlage).

## **4. ZPO: Vorkehrungen für fristgebundene Schriftsätze**

Beschluss vom 22.06.2021, Az: VI ZB 15/20

Der Rechtsanwalt hat durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. In der Wahl des Verfahrens, mit dem er dies gewährleistet, ist er dabei grundsätzlich frei. Er hat aber sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen auszuschließen.

## **5. ZPO: Anforderungen an Berufungsbegründung**

Beschluss vom 08.06.2021, Az: VI ZB 47/20

Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Berufungsbegründung (hier: Abweisung einer Klage wegen Inverkehrbringens eines Kraftfahrzeugs mit unzulässiger Abschalt-einrichtung).

## **6. BGB: Rail&Fly als Eigenleistung des Reiseunternehmens**

Urteil vom 29.06.2021, Az: X ZR 29/20

Ist im Reiseprospekt bei der Beschreibung einer Flugpauschalreise der Bahntransfer zum Flughafen ohne Hinweis auf ein zusätzliches Entgelt als "Vorteil" aufgeführt, ist dies aus Kundensicht in der Regel dahin zu verstehen, dass es sich um eine vom Reiseunternehmen angebotene Leistung handelt, die vom genannten Pauschalpreis umfasst ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 28. Oktober 2010 - Xa ZR 46/10 , RRa 2011, 20).

## **7. BGB: Einwilligungsvorbehalt bei Vermögenssorge**

Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 545/20

a) Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf ein Betreuer nur bestellt werden, soweit die Betreuung erforderlich ist. Dieser Grundsatz verlangt für die Bestellung eines Betreuers die konkrete tatrichterliche Feststellung, dass sie – auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – notwendig ist, weil der Betroffene auf entsprechende Hilfen angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. Juni 2020 - XII ZB 25/20 -FamRZ 2020, 1588Rn. 9 mwN).

b) Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Bereich der Vermögenssorge muss eine konkrete Gefahr des Vermögens des Betroffenen durch sein aktives Tun festgestellt werden, indem er etwa vermögenserhaltende und -schützende Maßnahmen des Betreuers konterkariert oder andere vermögensschädigende Maßnahmen trifft (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. August 2018 - XII ZB 10/18 -FamRZ 2018, 1770).

## **8. BGB: Keine Pflicht zum Schutz der Erbschaft durch Betreuung**

Beschluss vom 19.05.2021, Az: XII ZB 518/20

Eine Betreuung hat nicht den Zweck, das Vermögen des Betroffenen zugunsten eines gesetzlichen Erben zu erhalten oder zu vermehren (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 182, 116 =FamRZ 2009, 1656).

## **9. FamFG: Feststellung der Rechtsverletzung durch Haft**

Beschluss vom 18.05.2021, Az: XIII ZB 91/19

Die Feststellung, dass die Anordnung der Haft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, erfasst den gesamten Zeitraum vom Erlass der Anordnung bis zur Entlassung

des Betroffenen und beinhaltet, dass die Freiheitsentziehung bis zur Entlassung rechtswidrig war.

#### **10. StGB: Definition einer kriminellen Vereinigung**

Urteil vom 02.06.2021, Az: 3 StR 21/21

1. Unter die Legaldefinition der kriminellen Vereinigung können auch Tätergruppierungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität ebenso wie sonstige Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität fallen. Erforderlich hierfür ist neben den sonstigen Voraussetzungen, dass der Zusammenschluss ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolgt. Lediglich individuelle Einzelinteressen der Mitglieder der Gruppierung genügen nicht. Das gemeinsame Interesse muss insbesondere über die bezweckte Begehung der konkreten Straftaten und ein Handeln um eines persönlichen materiellen Vorteils willen hinausgehen.

2. Zur Ermittlung des für eine Vereinigung konstitutiven übergeordneten gemeinsamen Interesses können im Rahmen einer Gesamtwürdigung die äußeren Tatumstände herangezogen werden.